

# **Satzung**

## **der Stadt Schönwald für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabegesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S.344) und des Art. 2 des Kommunalabgabegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl S.82) erlässt die Stadt Schönwald folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

### **§ 1**

#### Abgabbeerhebung

Die Stadt Schönwald erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabegesetzes (ABwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### **§ 2**

#### Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt Schönwald nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### **§ 3**

#### Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt Schönwald (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

### **§ 4**

#### Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

## § 6

### Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1 Januar 2002	17,90 €
------------------	---------

im Jahr.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung <sup>1)</sup> in Kraft.

Schönwald, 14. Dezember 1981  
STADT SCHÖNWALD

gez. Lindig  
Erster Bürgermeister

<sup>1)</sup> Bekanntmachung erfolgte am 11. Februar 1982

1. Satzung geändert durch Satzung vom 09. Februar 1990, in Kraft getreten am 19. Februar 1990.
2. Satzung geändert durch Satzung vom 18. März 1991, in Kraft getreten am 03. Mai 1991.
3. Satzung geändert durch Satzung vom 16. Januar 1995, in Kraft getreten am 01. Februar 1995.
4. Satzung geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2001, in Kraft getreten am 01. Januar 2002.